



GEMEINDE REIDEN

SRR 729

Reglement über den betrieblichen Gewässerunterhalt [exklusiv Grossgewässer Wigger]

(Gewässerunterhaltsreglement)

der Gemeinde Reiden

vom 3. Dezember 2024

In Rechtskraft ab 01. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Ziele
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Geltungsbereich
- Art. 4 Abgrenzung zu baulichem Unterhalt

II. Betrieblicher Gewässerunterhalt

- Art. 5 Begriffe und Umfang

III. Organisation

- Art. 6 Oberaufsicht / Aufgaben des Gemeinderats / Anwendbare Bestimmungen
- Art. 7 Kompetenzdelegation
- Art. 8 Zuständigkeiten
- Art. 9 Berücksichtigung Ortsteile
- Art. 10 Delegation an Dritte
- Art. 11 Ausführungsbestimmungen
- Art. 12 Unterhaltskonzept / Gewässerunterhalts- und Pflegepläne

IV. Aufgabenverteilung

- Art. 13 Kategorien
- Art. 14 Aufgabendelegation

V. Kontrolle, Ersatzvornahme und Kostentragung

- Art. 15 Kontrolle
- Art. 16 Ersatzvornahme
- Art. 17 Kostentragung

VI. Kosten und Finanzierung

- Art. 18 Kosten / Finanzierung / Verfahren

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 19 Rechtsschutz
- Art. 20 Inkrafttreten
- Art. 21 Änderung von Erlassen

Die Gemeinde Reiden erlässt gestützt auf § 10 Abs. 4 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019 (WBG; SRL 760) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Es gelten grundsätzlich die Ziele gemäss den kantonalen Bestimmungen des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019 (WBG; SRL 760) und der Wasserbauverordnung vom 15. Oktober 2019 (WBV; SRL 760a) im Bereich des Gewässerunterhalts, insbesondere die Sicherung der Hochwasserabflusskapazität, der Böschungstabilität und des natürlichen Gewässerlebensraumes.

Art. 2 Zweck

Der Hauptzweck des Gewässerunterhaltsreglements liegt in der Regelung der Art und des Umfangs der Weiterdelegation der Gemeindeaufgaben, die der Gemeinde im Bereich des betrieblichen Gewässerunterhalts gemäss § 10 Abs. 2 WBG obliegen.

Des Weiteren wird insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten, der Kostenverteilung sowie des Rechtsschutzes und der Ersatzvornahme bezweckt.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den betrieblichen Unterhalt an öffentlichen Fließgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite bis 15 m aufweisen und an stehenden Gewässern auf dem Gemeindegebiet von Reiden.

² Nicht in den Geltungsbereich fallen Grossgewässer (Wigger) und private Gewässer.

³ Die Identifikation und Zuordnung der Gewässer richtet sich nach der Karte Gewässernetz des Geoportals des Kantons Luzern (ohne stehende Gewässer).

Art. 4 Abgrenzung zu baulichem Unterhalt

¹ Die Zuständigkeit im Bereich des baulichen Unterhalts an öffentlichen Gewässern liegt gemäss § 10 Abs. 1 WBG beim Kanton.

² Die Zuständigkeit im Bereich des baulichen Unterhalts an privaten Gewässern liegt gemäss § 12 Abs. 1 WBG bei den Interessierten.

II. Betrieblicher Gewässerunterhalt

Art. 5 Begriffe und Umfang

¹ Als betrieblicher Gewässerunterhalt im Sinne dieses Reglements gilt die Definition von § 8 Abs. 2 WBG und § 4 WBV.

Demnach umfasst der betriebliche Gewässerunterhalt:

a. die erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten,

insbesondere die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser und von Auflandungen sowie das Bewirtschaften der zentralen Geschiebesammler;

b. den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation,

insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher;

c. den Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen.

² Die übliche Pflege von privaten Gartenflächen ist nicht Bestandteil des Gewässerunterhalts.

III. Organisation

Art. 6 Oberaufsicht / Aufgaben des Gemeinderats / Anwendbare Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

² Sofern nicht anderweitig im vorliegenden Reglement oder in dessen Vollzugs- oder Ausführungsbestimmungen geregelt, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Art. 7 Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat kann durch Verordnung oder Beschluss folgendes regeln:

- a. Die Ernennung von kommunalen Gewässerunterhaltsbeauftragten.
- b. Aufgaben, die kommunalen Gewässerunterhaltsbeauftragten - die insbesondere für die regelmässige Zustandskontrolle der Gewässer verantwortlich sind - zukommen.

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Die zuständige Stelle ist für folgendes zuständig:

- a. Die organisatorische Leitung, Umsetzung und Kontrolle des Gewässerunterhaltes und die Umsetzung der Massnahmen.
- b. Eine allfällige Erteilung von Aufträgen an Drittunternehmen für die Ausführung von ihr zukommenden Aufgaben.

² Werden Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben des Gewässerunterhaltsreglements beauftragt, bleibt die Gemeinde für die Regelung von anwendbaren Bestimmungen im Bereich von Gewässerunterhalts- und Pflegeplänen, sofern diese nicht bereits abschliessend in Vollzugs- oder Ausführungsbestimmungen geregelt sind, zuständig.

Art. 9 Berücksichtigung Ortsteile

Die zuständige Stelle sorgt, soweit sinnvoll, für eine gleiche Behandlung der verschiedenen Ortsteile.

Art. 10 Delegation an Dritte

Die zuständige Stelle kann für ihr obliegende Aufgaben (Aufsichts-, Kontroll- und weitere Aufgaben) Dritte beauftragen.

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen zu:

- a. der Aufsicht und den Aufgaben der Gewässerunterhaltsbeauftragten
- b. den Zuständigkeiten, insbesondere zur zuständigen Stelle.

Art. 12 Unterhaltskonzept / Gewässerunterhalts- und Pflegepläne

¹ Die zuständige Stelle kann ein Unterhaltskonzept erarbeiten.

² Gewässerunterhalts- und Pflegepläne legen Massnahmen für die nachfolgenden Aufgaben fest, die von den für die jeweiligen Aufgaben Zuständigen zu erfüllen sind:

- a. die erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten
- b. für den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation
- c. den Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen.

³ Unter die Massnahmen nach Abs. 2 fallen insbesondere Planung, Ausführung wie auch Fortsetzung.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu den Gewässerunterhalts- und Pflegeplänen erlassen.

IV. Aufgabenverteilung

Art. 13 Kategorien

Es erfolgt die Einteilung der in den Geltungsbereich fallenden Gewässer in folgende Kategorien:

1. Gewässer im Siedlungsgebiet (Siedlungsgebiet)
2. Gewässer ausserhalb Siedlungsgebiet (Flur)
3. Gewässer im Wald (Wald)
4. Eingedolte Gewässer (Eindolung)

Art. 14 Aufgabendelegation

Es erfolgt folgende Übertragung der Gemeindeaufgaben im Bereich des betrieblichen Gewässerunterhalts gemäss der Auflistung in Art. 5 Abs. 1 (a, b, c):

1. Kategorie 1 (Siedlungsgebiet):

Aufgabe b an die Grundeigentümer.

2. Kategorie 2 (Flur):

Aufgabe b an die Grundeigentümer.

3. Kategorie 3 (Wald):

Aufgaben a und b an die Grundeigentümer.

4. Kategorie 4 (Eindolung):

Aufgaben a (inkl. allfälliger vorgelagerter Geschiebesammler), b, c an die Interessierten / Nutzniesser.

V. Kontrolle, Ersatzvornahme und Kostentragung

Art. 15 Kontrolle

Die zuständige Stelle (bzw. ein von ihr beauftragter Dritter) kontrolliert im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktion, ob die zuständigen Unterhaltspflichtigen ihren Pflichten gemäss Art. 14 nachkommen.

Art. 16 Ersatzvornahme

¹ Falls die Unterhaltspflicht nicht oder ungenügend wahrgenommen wird, sorgt die zuständige Stelle innert einer angemessenen Frist für die Ausführung der notwendigen Massnahmen.

² Für das Vollstreckungsverfahren sind die massgebenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 03. Juli 1972 (VRG; SRL 40) (insbesondere §§ 208 bis 218 bzw. insbesondere §§ 212 ff. VRG zur Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang) sinngemäss anwendbar.

³ Insbesondere kann die zuständige Stelle innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen, falls sie diese nicht selber wahrnimmt, durch Dritte ausführen lassen.

⁴ Die Regeln der Ersatzvornahme kommen auch zur Anwendung bei ungenügender oder fehlender Nichtbefolgung von Anordnungen der zuständigen Stelle oder von ihr beauftragter Dritter.

⁵ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu den Ersatzvornahmen erlassen.

Art. 17 Kostentragung

Die Kosten der Ersatzmassnahmen gemäss Art. 16 werden dem Unterhaltspflichtigen auferlegt.

VI. Kosten und Finanzierung

Art. 18 Kosten / Finanzierung / Verfahren

¹ Die Finanzierung und Kostenverteilung erfolgt entsprechend den Zuständigkeiten gemäss Art. 14.

² Es erfolgt keine Kostenverlegung (Unterhaltssperimeter) auf die Grundeigentümer für die durch die Gemeinde ausgeführten Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 14. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Aufwendungen für die Entfernung von Unrat durch die Gemeinde, wenn der Verursacher bekannt ist.

³

- a. Es erfolgt mit der in lit. b aufgeführten Ausnahme grundsätzlich keine Entschädigung an die Unterhaltspflichtigen für durch diese auszuführenden Unterhaltsarbeiten.
- b. Für Art. 14 / 2. Kategorie 2 (Flur) erfolgt eine Entschädigung per Laufmeter Gewässeranstoss zwischen CHF 0.50 bis CHF 4.00. Für die Detailregelungen wird auf die Verordnung verwiesen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Wasserbaugesetzes.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den XX 2025 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Art. 21 Änderung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Erlasse aufgehoben.

6260 Reiden, 3. Dezember 2024

Namens der Gemeinde

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:

sig. Josua Müller sig. Miriam Aregger

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024